

19. Zur Auslegung der Vertragsbestimmung „Feuer, Streit, Krieg...
sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten“.

BGB. §§ 133, 157.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1915 i. S. U. Lh. (Rl.) m. L. N.
(Bekl.) Rep. II. 83/15.

I. Landgericht München, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte dem Kläger 300 Sack Weizenmehl, Fabrikat
Blange, lieferbar in gleichen monatlichen Raten Oktober bis Dezember
1914 verkauft und das Geschäft in seinem Briefe vom 17. Juli 1914
bestätigt, dessen wesentliche Teile lauten:

„bestätige unter nachfolgenden Bedingungen an Sie verkauft zu
haben: 300 Sack à M 29,50 per 100 kg . . . Feuer, Streit, Be-
schädigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und
Einfuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten.“

Unter Berufung auf diesen Vorbehalt erklärte der Beklagte am 8. August 1914 den Vertrag wegen der erfolgten Mobilmachung für aufgehoben. Der Kläger, der dies nicht gelten lassen wollte, klagte auf Lieferung. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

„Der Beklagte hat in seinem Schlußscheine vom 17. Juli 1914 bestätigt, dem Kläger die streitigen 300 Sack Mehl verkauft zu haben: Feuer, Streit, Beschädigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten.

Damit hat er deutlich erklärt, daß er den Kauf nur unter Vorbehalt dieser Ereignisse abschließe, also im Falle ihres Eintritts nicht an den Vertrag gebunden sein wollte. Er wollte keineswegs, wie die Revision behauptet, nur dann frei werden, wenn die vorbehaltenen Ereignisse Unmöglichkeit der Leistung verursachten, sondern wenn sie überhaupt eintraten. Der Vertrag ist in diesem Punkte seinem Wortsinne nach völlig deutlich und seine Auslegung, die selbstverständlich gemäß §§ 133, 157 BGB. erfolgen muß, bietet insoweit keine Zweifel und Schwierigkeiten. Denn daß die namentlich aufgeführten Ereignisse „sonstigen Fällen höherer Gewalt“ gleichgestellt sind, erklärt sich daraus, daß sie alle ihrer Natur nach regelmäßig durch die Kräfte des Verkäufers nicht abgewandt werden können, also, wenn sie seinen Geschäftsbetrieb treffen, als höhere Gewalt auf ihn einwirken.

Zweifel beginnen erst bei der Frage, welche Tatbestände mit den kurzen Worten Streit, Krieg usw. gemeint sind. Hierüber spricht sich der Vertrag nicht aus, weshalb er gemäß § 157 nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergänzend ausgelegt werden muß.

Offenbar ist nicht jeder Streit, Krieg, Maschinenschaden, die sich irgendwo in der Welt zutragen, gemeint. Wenn Chile an Peru den Krieg erklärt, wenn geringfügige Streiks im deutschen Transportgewerbe ausbrechen, selbst wenn kleine Maschinenschäden in Planges Mühlen entstehen, so ist das nicht der Tatbestand eines Krieges, Streiks, Maschinenschadens im Sinne des vertraglichen Vorbehalts. Gemeint sind offenbar nur solche Ereignisse der bezeichneten Art, die auf Betriebe, von denen der Beklagte für seine Lieferung abhängt,

wesentlich störend einwirken. Wie erheblich aber die Einwirkung sein muß, damit nach dem Sinne des Vertrags ein vorbehaltenes Ereignis vorliegt, kann zweifelhaft sein. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Viertel oder Drittel von Pflanzmühlen abgebrannt wären. In solchen Fällen ist die Grenze nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ziehen; und wenn ein solcher Grenzfall vorläge, könnte die Revision darin Recht haben, daß das Gericht den § 157 BGB. verletzt, wenn es den Vertrag auslegt, ohne die Verkehrssitte durch Sachverständige festzustellen.

Es liegt aber kein Grenzfall vor. Der Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat alle Voraussetzungen, unter denen der Beklagte und der hinter ihm stehende Fabrikant arbeiten, geändert. Daß für sie Lieferpflichten, die sich über Monate erstrecken, nach Ausbruch des Krieges eine ganz andere Last bedeuten, als in gewöhnlichen Zeiten, liegt auf der Hand. Deswegen ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß durch Ausbruch des gegenwärtigen Krieges ein Tatbestand eingetreten ist, für dessen Eintritt der Beklagte sich Befreiung von seiner Lieferpflicht vorbehalten hat. Ob der Beklagte nach den Vorräten, die er zu seiner Verfügung hatte, imstande gewesen wäre, die laufenden Verträge zu erfüllen, ist gleichgültig. Der von ihm bedungene Vorbehalt schließt es nach seinem klaren Sinne aus, daß er sich mit den Käufern auf Erörterungen über seine geschäftlichen Interna einzulassen hätte. Er wollte frei sein, wenn ein Krieg eintrat, worunter nach Treu und Glauben nur ein solcher Krieg zu verstehen ist, von dem sein Betrieb in erheblicher Weise betroffen wurde. Da dies geschehen ist, ist er frei geworden.

Wenn, wie der Kläger behauptet, die meisten deutschen Mühlen und ihre Vertreter ihre Verträge nach Maß ihrer Vorräte erfüllt haben, so ist das gleichgültig. Es mag in völlig abweichenden Vertragsabreden seinen Grund haben, wie sie z. B. bei dem Vereine der süddeutschen Handelsmühlen augenscheinlich vorliegen, oder es mag auf Entgegenkommen beruhen. Der Beklagte dagegen hat sich nicht für den Fall seines durch Krieg hervorgerufenen Unvermögens, sondern für den Fall des Krieges freigezeichnet. Daß die Berufung auf diesen Vorbehalt keinen Verstoß wider die guten Sitten enthält, ist vom Oberlandesgerichte zutreffend dargelegt worden und bedarf keiner weiteren Begründung, zumal auch der Kläger darauf nicht zurückkommt.“